

---

**Handelsregister**

**Merkblatt**

## **Neueintragung einer Genossenschaft**

### **1. Anmeldung**

Mit der Anmeldung beantragt die Verwaltung, die Genossenschaft im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung kann von einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein. Zusätzlich kann die Anmeldung von weiteren, zeichnungsberechtigten Personen oder bevollmächtigten Personen erfolgen. Sämtliche Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

### **2. Protokoll über die Gründungsversammlung**

Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind in einem **öffentlich zu beurkundenden** Protokoll zu fassen. Diese Urkunde wird durch einen Notar erstellt. Mindestens sieben Gründer (Art. 831 OR) erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie genehmigen die Statuten und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision. Die öffentliche Urkunde hat sämtliche Angaben gemäss Art. 85 HRegV zu enthalten und ist von allen Gründern im Original zu unterzeichnen.

### **3. Statuten**

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 832 OR enthalten. Sie sind von einer Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

### **4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle**

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder des Gründungsprotokolls erfolgen.

### **5. Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen**

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen (Art. 894 Abs. 1 OR) und muss sich demzufolge konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder die Verwaltung für die Konstituierung (z.B. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Halten die Statuten bereits explizit fest, wie die Mitglieder der Verwaltung zu zeichnen haben, so erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Protokoll. Das Protokoll hat die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzuhalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen. Bei einem Zirkularbeschluss sind die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der der Verwaltung anzubringen.

### **6. Lex Friedrich-Erklärung**

Die Lex Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

Die Erklärung ist durch sämtliche Gründer original handschriftlich zu unterzeichnen. Das entsprechende Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

## **7. Sacheinlageverträge, Überahmebilanzen, Inventarlisten**

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen (Art. 833 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 634 Abs. 4 OR) sind die Sacheinlageverträge vorzulegen. Werden Grundstücke übertragen, bedarf der Vertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB). Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Überahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des zu übernehmenden Geschäftes) bzw. die Teilüberahmebilanz einzureichen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine Sachgesamtheit, so ist dem Vertrag eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen. In sämtlichen Fällen muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 833 OR).

## **8. Gründungsbericht**

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR einzureichen (Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

## **9. Erklärung betreffend Rechtsdomizil**

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

## **10. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)**

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor eine solche Bewilligung erteilt wurde (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen).

## **11. Verzeichnis der Genossenschafter**

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, original handschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung (Art. 837 OR i.V.m. Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV).

## **12. Übersetzungen**

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.